

Cardinalis lib. 4. in calumniatorem Platonis: Mathematicæ intelligibilium rerum imagines sunt, vt vmbre naturalium, & ideo vtilis sunt. Das ist: Die Mathematische Künste sind die Abbildung deroen Sachen/so man mit dem Verstand begreifen kan/gleich wie die Schatten die natürliche ding abbildē: Derhalben sie auch sehr nützlich sind. Cæl. Rhod. li. 4. ant. le & c. 30. beschreibet das Lob & Mathematices sehr schön/allda man nachschlagen mag.

Der Zwölffte Discurs.  
Von Procuratorn / Advocaten / Anwaldten vnd  
Rechtenden Partheyen.

**W**ann man ins gemein redet / so werden auch von den Doctorib. vnd den legib. selbst die Procuratores vnd die Advocaten vnter einander vermengert vñ ein Ampt für d; andere angenommen / wie dan solches bey Guilhelmo in Speculo Rubricæ de Salario, deß gleichen in Dig. de variis & extraordinariis cog. itionibus leg. 1. Aduocatos zu sehen. Wann man aber eigentlich vñ in specie davon redet / so werdē sie auff vielerley weise von einander vnterschieden / wie der berühmte Jurist Iason, vber die vorangezogene rede Guilhelmi zeigt: vnd beweiset endtlich / d; zwar ein Procurator vñ ein Anwalt einerley seyen / ein Advocat aber sey der / so vor dem Richter das wort thut / vnd seine Partheyen beydes mit reden vnd mit Sefesen oder Statuten vertritt. Vnd wann man / wie gemeldter Doctor vorgibt / den eigentlichen Verstand der wörter wil behaltē / so ist des Procurators ein gering vnd veracht Ampt gegen dem vorigen / welches ein ansehnlich ehren Ampt ist / also daß auch ein Advocat / als eine höhere vñ ehrlichere Person nicht darff procuriren oder deß Procuratoris Ampt vben / wie Barthol. in C. Tit. de Decurionibus, vnd die Gl. magna sup. C. Tit. de Tabulariis, l. 10. Lege Generali anzeigen. So werden auch die Advocatē von den legibus selbst / hoch geehret / in denen sie auch Honorari genennet vñ intitulirt werden / wie man siehet in C. Tit. de offic. ciuil. Iudic. l. 1. vnd jr Besoldung Honorarium, eine verehrung genennet / als welche sie von ihren Clienten oder partheyen zur ehre irer Beschützung empfangen. Sonsten werden sie auch dā pferen vnd trewen Soldaten verglichen / als die / so dā pffer vnd trewlich für ire Partheyen streiten / wie man siehet in C. tit. de Aduocat. diuers. l. adic. Lege Aduocati. Deß gleichen auch Sacerdotes, wie man siehet in ff. tit. de Iust. & Iur. l. 1. vielleicht vmb dieser vrsachen willen / d; sie jnen die Sachen irer Partheyen nit weniger lassen angelegen seyn / als die Priester die Seelen irer Schäflein vnd Psarrkinder. Afcenius Pedianus beschreibet die alten Advocaten bey den Römern also / daß er zeigt es sey ein solcher Legis peritus oder Doctor legum gewesen / der dem Protectori, welchen die Römer auch pflegten Patronum zu nennen / die Leges, mit welchen er der partheyen

Sachen vertrate / an die Handt gegeben / oder in mit nohtwendigem Schutz versehen. Daraus man auch siehet / was für ein vnterscheid zwischen einem Advocaten / vnd einem Protectore gewesen sey. Carol. Sigon. De antiquo iure Ciu. Rom. sagt / daß die Patritii oder Geschlechter von Romulo zu Patronen des gemeinen Volcks verordnet worden: vñ den Clientibus das ist / dem gemeinen Volck gebotten / d; sie iren Patronen zu ehren alle Morgen vor ihren Häusern erscheinen / vnd sie bis in das Rathhauß vnd von dannen widerumb zu Hauß beleiten sollen. Deß gleichen waren sie auch zur Protection der Coloniarum, vnd in gleichem der Gesellschaften vnd Zünfften in der Statt verordnet / wie Dion. Halic. in Romulo, vnd Cicero pro Sylla vnd in den Philippicis melden: vnd klaget sonderlich Cicero in gemelten Philippicis vber den Antonium, daß er die Puteolanos sehr beschweret habe / allein dieweil sie Cassium vnd Brutum für ihre Protectores erwehlet hatten. Deß gleichen sagt auch Suet. in Augusto, daß die Bononienses von altershero vnter die Antoniorum Schutz vñ Protection gewesen sindt. Solches wirdt noch auff den heutigeit Tag im Römischen Hoff gehalten / daß man die illustri. Cardinales zu Protectoren vnd Schutzherrn verordnet / daher dan der Cardinal Pharnesius der Königreich Arragoniam Lusitaniam vnd Poloniam vnter seiner Protection vnd Schutz hat. So ist der Cardinal von Ferrar, ein Schutzherr vnd Protector vber Frankreich: der Cardinal Gesualdus vber das Königreich Neapolis: der Cardinal Madrucius vber Teutschlandt / vnd also so forthan / seyndt sie vber Fürsten / Städte vnd Klöster / so der Römischen Kirchen zugethan zu Protectoren gesetzt / welches Ampt sie auch mit allen trewen versehen / darumb sie auch von ihren Clientibus ehrlich vnd reichlich begabet vnd verehret werden. Vnd wirdt dieses allezeit in acht genommen / daß wo man von dem gemeinen Nutzen der Clienten handelt / das Publicum bonum allezeit dem Priuato commodo für gezogen werde / auff daß sie nit an stat der Protection eine oppression / mit Schimpff vñ Spott verursachen. Pomp. Gram. de Rer. & verb. significacionibus nehet alle die jenige Advocaten / welche sich auff einigerley weise in Rechts Sachen